PLUTUS

Kritische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Finanzwesen

Nachdruck verboten

Man bezieht vom Buchhandel, von der Post und direkt vom Verlage

Berlin, den 11. Mai 1921.

In Groß-Deutschland: für 20.— M. vierteljährlich, M. 75.— für das Jahr. Im Ausland: für 60.— u. 200.— M.

Papierreserven.

In dem Aufsatz „Goldabschreibungen" in dem letzten Hefte des „Plutus" war ich als Beispiel davon ausgegangen, daß in einer Fabrik eine Maschine steht, die im Jahre 1914 für 100 000 M gekauft und deren Lebensdauer auf zehn Jahre geschätzt worden ist. Der Unternehmer war gewöhnt, in jedem Jahre auf diese Maschine 10 000 M zurückzustellen. Durch die inzwischen eingetretene Geldentwertung wird spätestens im Jahre 1924 der Unternehmer vor der Notwendigkeit stehen, für die Neuanschaffung einer gleichwertigen Maschine mindestens 1 Million M ausgeben zu müssen. Bis zum Jahre 1920 hatte er aber insgesamt nur 50 000 Mark zurückgestellt. Es ergeben sich daraus die folgenden Probleme: Erstens, darf er für die folgenden Jahre jährlich 100 000 M zurückstellen, einen Betrag, der dem alten Goldabschreibungswert, umgerechnet in Papiermark, gleichkommt? Zweitens, dürfen diese Rückstellungen in der Form der Abschreibungen vorgenommen oder müssen für sie Passivreservekonten eingerichtet werden? Und endlich drittens, ist es erlaubt, dasjenige, was für die Jahre 1915 bis 1920 zu wenig zurückgestellt worden ist, noch nachträglich zurückzustellen, um den Gesamtbetrag des Neuanschaffungswertes schließlich bei Ablauf der Lebensdauer der Maschine vorrätig zu haben?

Ich hatte zunächst einmal die Frage der Berechtigung der Rückstellung von je 100 000 M für die Jahre 1920 bis 1924 bejaht und es theoretisch auch für möglich erklärt, daß die Rückstellung selbst dann in der Form der Abschreibung vorgenommen werden kann, wenn schließlich der Gesamtbetrag der Abschreibung über die Summe hinausgeht, mit der das betreffende Aktivum zu Buch steht. Selbstverständlich wird man in der Regel praktischerweise nicht so verfahren, sondern wird die Abschreibung nur bis zur Tilgung des buchmäßigen Aktivbetrages vornehmen und alles, was darüber hinausgeht, in die Form einer Rückstellung kleiden.

Gegen die Annahme, daß Rückstellungen in dem auf Papiermark umgerechneten erhöhten Werte überhaupt in der Form von Abschreibungen gemacht werden können, ist, wie ich neulich bereits betonte, neben anderem eingewendet worden, daß Abschreibungen den bilanzmäßigen Ausdruck für die Herabminderung von Aktivposten darstellen, und daß deshalb eine mit 100 000 M eingesetzte Maschine, wenn sie in zehn Jahren ihren Gesamtwert einbüßt, nur in jedem Jahr um ein Zehntel abgeschrieben werden kann, weil eben dann in zehn Jahren die Summe getilgt ist.

Vom Standpunkt dieses Einwandes angesehen, würde, selbst wenn der Rest des Buchwertes für die höhere Abschreibung noch ausreicht, doch niemals der Betrag von jährlich 100 000 M abgeschrieben werden dürfen, sondern es müßten jeweils 90 000 M in ein Rückstellungs-Passiv-Konto eingestellt werden und nur der Rest von jährlich 10 000 M könnte vom Aktivum heruntergeschrieben werden. Denn sonst würde das Verhältnis der jährlichen Abschreibungen zueinander verschoben und bei zehnjähriger Lebensdauer der Maschine in einer Reihe von Jahren mehr als 10 % des Buchwertes abgeschrieben werden. Für die Praxis kommt dieses Theoretisieren gar nicht in Betracht. Denn es bestreitet ja wohl niemand, daß der Einzelkaufmann und auch die Aktiengesellschaft soviel abschreiben können, wie ihnen die Steuerbehörde gestattet, und daß es für die Steuer sicher ganz gleichgültig ist, ob die Rückstellung in der Form der Abschreibung oder der Einfügung in ein Rückstellungskonto erfolgt. Aber dieser Einwand ist um deswillen interessant, weil er als ganz selbstverständlich von der Prämisse ausgeht, daß deshalb, weil die Abschreibung den bilanzmäßigen Ausdruck für die Wertverminderung der Aktivposten darstellt, eine für 100 000 M angeschaffte Maschine, wenn sie in zehn Jahren ihren Gesamtwert einbüßt, in jedem Jahre nur um ein

Zehntel ihres Buchwertes herabgeschrieben werden kann.

Die Natur der Abschreibung wird hier lediglich aus ihrer bilanztechnischen Form gefolgert. In Wirklichkeit ist die Abschreibung aber viel mehr als ein bilanzmäßiger Ausdruck für Wertminderung. Sie bedeutet gleichzeitig eine Reservestellung. Die Abschreibung ist nur eine der Formen, die man anwenden kann, um Reserven zu bilden, d. h. um Kapitalien an das Unternehmen zu binden und nicht als Gewinn zur Ausschüttung oder mindestens doch zur Uebertragung auf Gewinn- oder Privatkapitalkonto gelangen zu lassen. Aus diesem Doppelcharakter geht auch hervor, daß man jederzeit die Möglichkeit hat, die beim Ankauf der Maschine getroffenen Abschreibungsdispositionen zu ändern. Ein ursprünglich festgelegter Abschätzungsplan ist ja nicht einem Gewinnziehungs- oder Tilgungsplan zu vergleichen, an den der Aussteller von Obligationen unter allen Umständen, was auch immer in der Zwischenzeit passieren mag, gebunden bleibt.

Eine Aenderung eines Abschreibungsplanes ist aus einer ganzen Reihe von Gründen möglich. Zunächst kann man sich ja auch über die Lebensdauer einer Maschine beim Einkauf täuschen. Es mag in einem Gewerbe üblich sein, die Lebensdauer einer Maschine auf zehn Jahre festzusetzen. Diese Einschätzung mag sogar generell durchaus das richtige treffen, gleichwohl kann z. B. die einzelne Maschine aus irgendeinem Grunde diese Lebensdauer unmöglich erreichen. Vielleicht, weil sich erst hinterher herausgestellt hat, daß sie aus unzulänglichem Material gefertigt ist oder daß ihr an sich gutes Material durch die Eigenart des Standortes der ganzen Fabrik oder der einzelnen Maschine schädlichen Einflüssen von außen her ausgesetzt ist. In diesem Falle ist es wohl ganz selbstverständlich, daß höhere Beträge zur Abschreibung kommen können. Das würde ja selbst derjenigen Defination nicht widersprechen, die vom obigen Standpunkte über die Natur der Abschreibung ausgeht. Ebensowenig widerspricht dieser Definition eine Aenderung des Abschreibungsplanes dann, wenn sich herausstellt, daß die Maschine in stärkerem Maße als ursprünglich beabsichtigt war, durch Ueberbeschäftigung abgenutzt wird. Denn die Berechnung der Lebensdauer einer Maschine geschieht doch immer unter der Voraussetzung normaler Abnutzung. Wird statt der der Berechnung ursprünglich zugrundegelegten zwölfstündigen Beschäftigung täglich die Maschine hinterher 24 Stunden beschäftigt, so wird sich selbstverständlich eine starke Abnutzung und damit eine verkürzte Lebensdauer des Produktionsinstrumentes ergeben.

Nun kommen aber in der Praxis Fälle vor, in denen die Abschreibung mit der Lebensdauer der Maschine gar nichts zu tun hat. Wenn man das Maß der Abschreibung überhaupt nur auf Grund der angenommenen Lebensdauer feststellen wollte, so würde das heißen, den Begriff der „Wertverminderung" ganz objektiv fassen. Der Wert, den eine Maschine besitzt, ist aber überhaupt nichts objektives. Vielmehr muß man hier unter „Wert" denjenigen rein subjektiven Wert verstehen, den die Maschine für das einzelne Unternehmen hat. Wenn z. B. das Unternehmen glaubt, daß in verhältnismäßig kurzer Zeit schon große neue Erfindungen in den von ihr verwendeten Werkzeugen gemacht werden, so muß sie sich rechtzeitig dagegen sichern, daß sie dann nicht mit ihren alten Maschinen dasitzt und unmodern produziert, während ihre Konkurrenzunternehmen und namentlich inzwischen neugegründete Betriebsstätten mit modernen Maschinen konkurrenzfähiger produzieren können. Objektiv vermindert sich auch in diesen Fällen der Wert des Aktivpostens nur um 10 %, subjektiv kann er nach einem Jahr schon 100% (abgesehen von dem Schrottwert) für das betreffende Unternehmen verloren haben. Infolgedessen muß es durchaus möglich sein, sofort oder im Laufe späterer Geschäftsjahre (falls die Einsicht erst später gekommen ist) höhere Abschreibungen vorzunehmen.

Diese Unterscheidung zwischen objektivem und subjektiven Wert wird aber ganz unnötig, wenn man sich grundsätzlich zu dem Standpunkt bekennt, daß die Abschreibung an sich gar nichts mit der Wertverminderung zu tun hat, sondern daß sie eben lediglich eine Form ist, in der diejenigen Kapitalien ans Unternehmen gebunden werden, die notwendig sind, für die Erhaltung und Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit und damit also auch um den Bestand des Unternehmens zu sichern. Unter diesem Gesichtswinkel betrachtet ist es auch ganz klar, daß die Abschreibungen entsprechend dem ermäßigten Geldwert höher vorgenommen werden dürfen.

Nun drängt sich hier aber von selbst die Frage auf, ob denn die Bemessung von Abschreibungen und Rückstellungen auf Maschinenwerte wirklich nur von den Werten der abzuschreibenden oder zu ersetzenden Objekte ausgehen dürfen. Diese Frage ist entschieden zu verneinen. Mindestens handelt es sich hier um einen künstlichen Maßstab, den man eingeführt hat, weil er einfacher ist, als die natürliche Berechnung, die man eigentlich vorzunehmen hätte. Denn in Wirklichkeit tritt ja die Abnutzung der Maschinen in der Weise in die Erscheinung, daß gewissermaßen Teilchen der Maschinenkraft in jedes Stück produzierte Ware übergehen. In dem Verkaufspreis eines jeden hergestellten Stückes Ware ist ein Teil der Maschine enthalten, der als Prozentsatz errechnet und vom Erlös zurückbehalten werden müßte.

Auf diesen Punkt der Frage, der den engen Zusammenhang zwischen dem Abschreibungsproblem und dem Problem der Kalkulation zeigt, werde ich in einem nächsten Artikel zurückkommen.

Reform der Patentgebühren und der Patentdauer.

Vom
Patentanwalt **Georg Neumann**-Berlin.

Leitsätze

1. Der Patentschutz ist eine das Offenbaren der Erfindungen anregende und es gleichzeitig belohnende gesetzliche Rechtsform, die den industriellen Fortschritt fördert.

2. Dem Offenbaren von Erfindungen steht ihre Verheimlichung gegenüber, die aber den Fortschritt insofern lähmt, als sie industrielle Entwicklungsmöglichkeiten vereiteln kann, wie vergangene Jahrhunderte mit ihren mannigfachen, durch Verheimlichung verlorengegangenen und bis jetzt nicht wieder erstandenen Erfindungen beweisen (s. auch Kohler, Patentrecht 1900, S. 60).

3. Da dem Bestreben des Staats, die Erfindungen seiner Bürger offenbart zu erhalten, das Recht des Erfinders, sie zu verheimlichen, gegenübersteht, so reizt der Staat durch Verheißung eines Lohnes zur Offenbarung, und dieser Lohn besteht in Deutschland im 15jährigen Patentschutze.

4. Diese von England im Jahre 1623 ausgegangene, jetzt allwärts gültige Lohnart beruht auf der Erkenntnis, daß der Erfinder ein „Lehrherr der Nation"*) ist.

5. Wie nun in kaufmännischen Betrieben die Tätigkeit des Lehrlings diesem, aber auch dem Lehrherrn nützt, so soll gemäß jener Erkenntnis die auf dem Patente beruhende Tätigkeit stets der Nation, aber 15 Jahre lang vornehmlich ihrem Lehrherrn, dem Patentinhaber, Vorteile von einer Größe bieten, die durch Verheimlichen der Erfindung nicht zu erzielen sind.

6. So soll u. a. ausschließlich der Patentinhaber dazu befugt sein, seine Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten und zu gebrauchen; jeder andere soll diese Befugnis nur mit Genehmigung des Patentinhabers und gegen ein ihm zu zahlendes Entgelt haben.

7. Das Offenbaren der Erfindung mit solchem dauernden Patentschutz zu belohnen, ist eine staatliche Notwendigkeit auch noch insofern, als nur der Patentschutz dazu anregt, die Erfindung zu erproben und zu entwickeln, was in patentschutzlosen Ländern regelmäßig unterbleibt, weil dort jedermann weiß, daß seine Erfindung, sofern sie brauchbar ist, sofort von der Konkurrenz freibeuterisch nachgeahmt wird.

8. Solche Nachahmung herrschte namentlich in der deutschen patentschutzlosen und -feindlichen Industrie um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, wo man der freibeuterischen Aneignung fremder Erfindungen huldigte unter der Angabe:

„Die Patente sind reif zum Fallen und eine faule Frucht am Baume der menschlichen Kultur.. Die strenge Durchführung des Erfindungsschutzes wäre ein Todesstoß für zahlreiche deutsche Erwerbszweige, die sich keinen Augenblick besinnen, z. B. die amerikanischen Nähmaschinenkonstruktionen ohne weiteres nachzuahmen . . ."*)

9. Die verblendeten Verfechter solcher Ansichten waren es aber auch, die im Jahre 1876 das junge Deutsche Reich in Amerika zu der schweren Niederlage auf dem industriellen Wettbewerbe zur Zeit der Weltausstellung zu Philadelphia geführt haben, die begleitet war von der demütigenden Belegung der deutschen Industrieerzeugnisse mit der Schandmarke „billig und schlecht"**).

10. Erst nach dieser Niederlage erkannten die maßgeblichen deutschen Industriekreise die erdrückende Ueberlegenheit des industriellen Amerikas, den fördersamen Einfluß seines Patentgesetzes, und daß Deutschlands Niederlage von damals dem Mangel an wirksamem Erfinderschutz zuzuschreiben ist.

11. Von nun an begegnete die hohe Bedeutung des Patentwesens keinerlei ernsthaftem Zweifel, so daß im Jahre 1877 das erste deutsche Patentgesetz erscheinen konnte, das aus dem industriell leistungsunfähigen Deutschland allmählich die einflußreiche Industriemacht der jüngsten Vergangenheit machte.

12. Der Patentschutz ist daher eine ebenso unerläßliche Voraussetzung für die industrielle Blüte eines Landes, wie er die dem Erfinder zustehende staatliche Belohnung für das Offenbaren und das Erproben neuer Erfindungen ist.

13. Dem Wesen der staatlichen Belohnung entspricht das monopolartige Recht des Erfinders auf das Herstellen und Benutzen der Erfindung, aber dieses Monopol hat nichts gemein mit den berüchtigten Salz-, Brot-, Bier-, Erz- und dergl. Monopolen, die früher die Regenten zu ihrer persönlichen Bereicherung an den Meistbietenden verkauften, wodurch die lebensnotwendigsten Güter auf Volkskosten rücksichtslos verteuert wurden.

14. Das vom Patentschutz ausgehende Monopol gilt vielmehr stets nur für Güter, die noch nirgends bestehen, und die — im Gegensatz zu Salz, Brot, Bier — das Volk zunächst gar nicht kennt und nicht braucht. Dem Volk erschließt erst der Erfinder als „Lehrer der Nation" den Gebrauch dieser zunächst entbehrlichen Güter, und nur auf den Gebraucher — keinen andern — wirkt das

---

* Damme, Das deutsche Patentrecht, 1906, S. 8.

* Boehmert, Die Erfindungspatente nach volkswirtschaftlichen Grundsätzen, 1869, S. 80.

** Kohler, Patentrecht 1900, S. 26, 28.

Patent als eine milde Art von Monopol, indem mittels eines Aufschlags auf den Güterpreis die Bemühung des Erfinders um die Gütererzeugung und um den industriellen Fortschritt belohnt wird.

15. So ist, da durch den Gebrauch patentierter Güter die Industrie eines Volkes gehoben wird, der Patentschutz eine Versicherung gegen den industriellen Verfall genau so, wie durch die Krankenversicherung die Völker vor körperlichem Verfall geschützt werden. Wie wir mit Rücksicht hierauf in Form von Krankenkassenbeiträgen eine Abgabe zahlen, so zahlen wir zum Schutze vor industriellem Verfall und als Gegenwert für den Vorteil der Benutzung neuer Erfindungen eine deren Urhebern zugute kommende Abgabe.

16. Wegen dieser, die industrielle Gesundheit eines Volkes verbürgenden Wirkung des Patentschutzes ist seine Einführung trotz seines monopolartigen Charakters im Gegensatz zu den Salzmonopolen usw. sittlich gerechtfertigt.

17. Statt durch die Patenterteilung den Erfinder dadurch für seine Mühe zu belohnen, daß der Staat die Erfindungen käuflich erwirbt, (was anderwärts gefordert wurde) ist unerfüllbar. Denn ein so handelnder Staat hätte zuvor den Wert jeder Erfindung feststellen zu lassen.

18. Aber die Geschichte der Erfindungen lehrt, daß dabei schon die kundigsten Sachverständigen verhängnisvoll geirrt haben (s. Leitsatz 38).

19. Hierzu kommt, daß Erfinder aus dem Reiche der Phantasie schöpfen und Entwicklungsmöglichkeiten und Werte in Dingen sehen, die andere Menschen nicht wahrnehmen.

20. Jene glückliche Begabung — die Phantasie — müßte jeweils auf den Staat übertragen werden, um ihn zu einer irrtumsfreien Bewertung aller neuen Erfindungen zu befähigen, was leider undurchführbar ist.

21. Außerdem aber läßt die leicht erklärliche Schwerfälligkeit jedes Staatswesens die Aufnahme von Neuerungen nur zaudernd zu, da die Werte des Bestehenden (z. B. der Dampflokomotiven) nicht kurzerhand durch Neuerungen (z. B. durch die wertvolleren elektrischeen Lokomotiven) ersetzt, die Wünsche der Erfinder des elektrischen Bahnbetriebs also kurzerhand erfüllt, diejenigen der Dampflokomotivenbauer vernachlässigt werden dürfen.

22. Somit kann es niemals Aufgabe des Staates sein, alle Erfindungen gegen Entgelt zu erwerben und auf diese Weise die monopolartige Wirkung des Patentschutzes aufzuheben, sondern es wird wohl gültig bleiben, daß allein der Erfinder dazu befähigt ist, die Widerstände zu überwinden, die in Form von Neid, Trägheit, heimlichen oder offenen Interessengegensätzen die industrielle Verwirklichung jeder neuen Erfindung erschweren.

23. Ebenso darf die staatliche Gegenleistung für dasjenige, was der Erfinder durch Offenbarung seiner Erfindung dem Staate leistet, in nichts andrem wie in dem zeitlich begrenzten Patentschutz bestehen.

24. Dieses auf Leistung und Gegenleistung beruhende Verhältnis der Erfinder zum Staate besteht am reinsten in Amerika, das die offenbarungslustigen Erfinder neuer Industriegüter mit dem stets 17jährigen, nur 145 M. Staatsgebühr erfordernden Patentschutze belohnt.

25. Wegen der von keiner sonstigen Zahlung abhängigen, 17jährigen Patentdauer, und weil auch der Unbegüterte 145 M. für einen so lange währenden Schutz aufzubringen vermag, gelten in Amerika jetzt noch sämtliche, seit 1904 erteilten 600 000 Patente.

26. Deutschland aber berechnete unter dem Einflusse der Patentschutzgegner — Leitsatz 8 — für das deutsche Patent in 15 Jahresgebühren 5300 Mark, wohl wissend, daß zur Zahlung solcher Beträge zwar ein Plutokrat oder die Großindustrie, nicht aber die Klein- oder Mittelindustrie, ein Forscher oder Gelehrter imstande ist.

27. Da ferner bestimmt wurde, daß bei Nichtzahlung auch nur einer Jahresgebühr der Schutz verfällt, so wurden diese Gebührenbestimmungen das unfehlbare Mittel zur schnellsten Wiedervernichtung des Patentschutzes, zu dem sich die maßgeblichen Kreise überhaupt nur widerstrebend bekannt haben.

28. Wie vernichtend solche 15 Jahresgebühren wirken, zeigt die Tatsache, daß von allen bisher erteilten 325 000 deutschen Patenten bei 225 000 Stück der Schutz binnen drei Jahren nach der Erteilung wieder erloschen ist.

29. Was nützt ein nur dreijähriger Patentschutz den deutschen Erfindern, wenn deren Erfindungen — wie es die Regel ist — bestenfalls erst in 4, 5 oder 10 Jahren Gewinn bringen?

30. In Amerika gehören solche Gewinne dem Patentinhaber, selbst wenn sie erst nach 4, 5 oder 13 Jahren kommen. In Deutschland dagegen, wo fast immer schon nach drei Jahren das Patent des Unbegüterten erlischt, muß der Erfinder es dulden, daß die Gewinne daraus statt in die eigenen, in fremde Taschen fließen.

31. In ungestörtem, 15jährigen Patentbesitze zu bleiben, ist nur der industriellen Plutokratie Deutschlands vergönnt, weil sie stets 5300 M. zur Patentgebührenzahlung bereit hat.

32. Aber die Inhaber jener 225 000 Patente von nur dreijähriger Dauer sind in Wirklichkeit fast ebenso schutzlos, wie es vor 1877 die gesamte deutsche Erfinderwelt war, nur wurde damals jede Erfindung sofort Freibeute, was sie heute in der Regel erst nach drei Jahren wird.

33. So werden die unbegüterten Erfinder durch Verheißung des blendenden 15jährigen Patentschutzes zwar zum Ersinnen, Offenbaren und Erproben neuer Erfindungen verlockt, aber des Schutzes wieder beraubt, sobald die schnell und mit Sicherheit sich einstellende Unfähigkeit der Unbegüterten eintritt, jene dem plutokratischen Inter-

esse dienenden hohen Patentjahresgebühren zu zahlen.

34. Dieser Mißstand wird von der Großindustrie mit drei seltsamen Thesen verteidigt, nämlich:

a) Patente, die 5300 M. Staatsgebühren nicht aushalten, sind wertlos;
b) die Höhe der Gebühren wird dann lästig empfunden, wenn es nicht gelingt, das Patent zu verwerten; dann erübrigt sich aber auch sein Bestand*);
c) wertlose Patente müssen, da sie den industriellen Fortschritt hemmen, beseitigt werden**).

35. Aber der auf Patenten beruhende industrielle Fortschritt hat nichts mit Patentgebührenzahlungen zu tun, wie Amerika beweist, dessen seit 1904 erteilte 600 000 Patente nur je 145 M., nicht 5300 M. kosten, und trotz ihrer steten 17jährigen Dauer der amerikanischen Industrie zu überragender Blüte verholfen haben.

36. In Wirklichkeit braucht kein einziges deutsches Patent frühzeitig zu erlöschen, weil kein einziges den industriellen Fortschritt hemmt, wenn Deutschlands Industrie zu dem in Amerika seit Generationen herrschenden guten Brauche sich bekennt, dem Inhaber des fremden Patents bei dessen Benutzung eine Lizenz zu zahlen.

37. Die Gegner besitzen jedoch in den 5300 M. betragenden gesetzlichen Jahresgebühren ein so untrügliches Mittel zur Erzielung von lizenzfreien Patentbenutzungen, durch das so zuverlässig fast alle deutschen Patente schnell wieder verfallen und lizenzfrei werden, daß ein lizenzpflichtiges Benutzungsrecht meistens nicht erst erworben zu werden braucht, weshalb die Gegner den 5300 M.-Gebührensatz und damit das lizenzfreie Benutzungsrecht mit allen Mitteln verteidigen.

38. Dabei ist ihnen wohl bekannt, daß selbst bei unterbliebener Zahlung der Staatsgebühr, oder wenn die Mitwelt ein Patent für wertlos hält, die Erfindung doch wertvoll sein kann, wie folgende Beispiele zeigen:

a) Auer von Welsbach ließ gerade diejenige seiner deutschen Patentanmeldungen im Irrtum als wertlos verfallen, die das Wesentliche zur Erzielung des Auerglühlichts beitrug.
b) Das Patentamt sagt in seinem Buche: „Geschäftstätigkeit des Kaiserlichen Patentamtes", 1902, S. 116, über die Entwicklung der Dynamomaschine durch Patente, „daß die guten und wertvollen Gedanken, die man heute in den darauf bezüglichen Patenten der Klasse 21 d erkennen kann, lange Zeit unbeachtet geblieben und erst viel später gewürdigt worden sind".
c) Graf Zeppelin erklärte seinerzeit in Uebereinstimmung hiermit in der Hauptversammlung des Vereins Deutscher Ingenieure: „Betrübend ist der Gedanke an die große Zahl von knospenden guten Erfindungsentwürfen, die wegen Mangel an Mitteln nicht zur Ausführung gelangen."
d) Das erste Zeppelin-Patent wurde 1895 angemeldet. Erst im Jahre 1906 beginnen erfolgreiche Flugfahrten.
e) Der Dieselmotor, seit 1892 zum Patent angemeldet, war erst 1897 baureif. Zu seiner Einführung in den Verkehr waren weitere fünf Jahre nötig.
f) Die schon 1881 von Deprez verkündete Durchführbarkeit der elektrischen Kraftfernübertragung wurde von der Fachwelt verworfen und gelangte erst nach 10 Jahren durch die Fernübertragungsanlage Lauffen—Frankfurt a. M. zur Anerkennung.
g) 1877 war dem Ingenieur Adolf Mueller unter Nr. 196 das erste deutsche Stufen-Dampfturbinen-Patent erteilt, aber erst 1903 wurde mit einer darauf beruhenden Parsonsschen Dampfschiffturbine erstmalig ein Schiff versehen.
h) Die Mannesmannrohr-Patente erschienen seit 1885, führten erst 1890 zur Gründung einer Aktiengesellschaft (35 Mill. M.), und diese konnte erst 1905/06 zum erstenmal Dividende zahlen.

39. Diese Patente brachten anfangs nicht einmal einen zur Deckung der amtlichen Patentkosten ausreichenden Gewinn. Sie waren somit nach der Irrlehre der Anhänger hoher Gebührensätze wertlos und löschreif. — Dennoch wurden sie unvergänglich starke Förderungsmittel des industriellen Fortschritts.

40. Vor dem Schaden, der entsteht, sobald der Wert von Patenten nach den Gebührenzahlungen oder dem Urteil der Mitwelt bemessen wird, schützt nur die Einführung solcher Patentgebührenbestimmungen, die allen Patentinhabern einen mindestens 17jährigen Schutz verbürgen, und die das Ausreifen der Erfindung und die Erzielung jenes staatlichen Lohnes ermöglichen, der dem Erfinder, dem „Lehrer der Nation" für Offenbarung der Erfindung und für Förderung der Industrie verheißen ist (Leitsatz 3, 12).

41. Schon im Kölner Kongreß vom Jahre 1901 und im Düsseldorfer Kongreß vom Jahre 1907 — beides Veranstaltungen des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums — erstrebte man die Herabsetzung der deutschen 15jährigen Patentgebühr von 5300 M. auf im ganzen 150 M.

42. So deutlich eine derartige Herabsetzung auch zeigen würde, daß man in Deutschland den offenbarenden Erfinder endlich mit einem fast kostenfreien Patentschutz, etwa amerikanischen Vorbilds, belohnt, und so erwünscht dies auch wäre, so hinderlich sind solcher Kostenfreiheit leider unsere jetzigen finanzwirtschaftlichen Verhältnisse, unter denen das früher an Ueberschüssen reiche Patentamt zu einer des Zuschusses bedürftigen Behörde geworden ist.

---

* Denkschrift des „Agga" (Gegner des Patentschutzverlängerungsgesetzes), 1919, S. 22.

** Denkschrift des Vereins Deutscher Maschinenbau-Anstalten 1909, S. 12.

43. Daher kann die jetzige Forderung nicht mehr lauten: unbedingte Ermäßigung der Patentgebühren von 5300 M. auf 150 M., sondern: Ersatz der herrschenden Gebührenbestimmung (die den armen Erfinder in unsozialer Weise ebenso stark belastet wie den kapitalkräftigen Großindustriellen) durch eine Patentgebührenregelung, die im richtigen Verhältnis zu dem aus dem Patente fließenden Gewinn steht.

44.. Dazu brauchte man nur festzusetzen, daß als Patentjahresgebühr entweder ein bestimmter, nach unten begrenzter Teil des Patentertrages, z. B. 5 oder 10 v. H., aber mindestens etwa 30 M., oder statt dessen die zurzeit üblichen festen Jahrestaxen zu zahlen sind.

45. Dann darf für jedes Patent zwischen der alten und der hier angeregten Zahlweise gewählt werden, und um zu der namentlich dem Unbegüterten zu gönnenden Gebührenermäßigung zu gelangen, ist als einzige Bedingung nur eine Berechnung des dem Patente entsprungenen Gewinns bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

46. An der alten Zahlweise würden somit voraussichtlich solche Patentinhaber festhalten, denen die Höhe der Patentgebühr Nebensache ist, während mittels Gewinnanteils diejenigen Unbegüterten zahlen würden, die mit ihrem Patente Beträge in Höhe der heute gültigen Gebührenfestsetzungen noch nicht erzielt haben.

47. Insbesondere böte eine solche Gebührenregelung die Möglichkeit zu amtlichen Einnahmen aus den zahllosen, unter dem gegenwärtigen Gebührensystem frühzeitig verfallenden Patenten, die ebenso verfrüht aufhören, eine Einnahmequelle für das Patentamt zu werden; denn viele Erfinder würden zur Aufrechterhaltung ihres Schutzes die zweite Jahresgebühr und jede folgende erlegen und damit zur Amtskostendeckung beitragen, wenn dies statt mit 50 M. bzw. einem Vielfachen davon mit ermäßigten Sätzen, etwa mit 30 M. jährlich, möglich wäre.

48. Mit der unter solcher Ermäßigung wachsenden Zahl der bestehenden Patente würde — abgesehen von der Steigerung der Amtseinnahme — dem wirtschaftlich schwachen Erfinder die jetzt nur dem Begüterten gebotene Möglichkeit bleiben, mit verhältnismäßig geringen Mitteln die geschützte Erfindung ausreifen zu lassen und daraus die wirtschaftlichen Werte zu entwickeln, an deren Erzielung bei der Verleihung des Patentschutzes als Lohn für die Offenbarung der Erfindung und die damit bewiesene Förderung des industriellen Fortschritts gedacht war.

49. Einen Ueberblick über die erzielbaren Mehreinnahmen gibt folgende, unter Benutzung der amtlichen Patentrollen entstandene Berechnung:

Von 1904 bis 1918 wurden rund 153 745 deutsche Patente erteilt. Wäre es statthaft gewesen, sie vom zweiten Jahre an mit 30 M. Mindestgebühr jährlich aufrechtzuerhalten, dann hätten sie im Jahre 1918 etwa nach amerikanischem Vorbilde wohl noch sämtlich bestanden, weil selbst ein 15 Jahre ertraglos bleibendes Patent bei solcher Gebührenordnung seinen Inhaber insgesamt erst mit 450 M. (wieder etwa nach amerikanischem Vorbilde) belastet, die auch der unbegüterte Patentinhaber zur Sicherung seines Patentschutzes ratenweise zu zahlen vermag. Geschähe dies, dann hätte das Reich allein im Jahre 1918 für jene 153 745 Patente etwa 4½ Millionen M. an Mindestgebühren eingenommen. Unter den herrschenden Gebührenbestimmungen verfielen jene 153 000 Patente aber bis auf etwa 50 000 Stück, und daher bringen nicht mehr 153 000, sondern nur noch 50 000 Patente eine Reichseinnahme, und diese ist um mindestens 3 Mill. M. niedriger geworden.

50. Da ferner die Mindestgebühr nur bei ertraglosen Patenten, bei einträglichen dagegen erhöhte Gebühren, nämlich entweder 5 bis 10 v. H. des Gewinns oder die jetzt gültigen, jährlich um 50 M. wachsenden Gebühren zu zahlen sein würden, und da schließlich begründet vorauszusetzen ist, daß aus 150 000 Patenten sich eine größere Anzahl zu Gewinn bringenden entwickelt als jetzt, wo wir nur 50 000 Stück haben, so gehen voraussichtlich aus jenen 150 000 Patenten auch viel mehr hohe Staatsgebührenzahlungen hervor als gegenwärtig, so daß die 3 Mill. M. Mehreinnahme aus verhütetem frühzeitigen Patentverfall sich schätzungsweise um noch einige Millionen erhöht.

51. Gewinne aus Patenten lassen sich berechnen. Alle gegenteiligen Behauptungen werden u. a. durch die Tatsache widerlegt, daß Gewinnberechnungen schon jetzt für die Beantwortung der Frage nötig sind, ob das Patent zu verlängern oder fallen zu lassen ist.

52. Gewinnberechnungen werden ferner längst angewendet:

a) bei der Entlohnung von Angestellten dafür, daß sie ihre Erfindung dem Geschäftsherrn überlassen (s. den hierauf bezüglichen Lohntarif des „Bundes der angestellten Chemiker und Ingenieure E. V.", Berlin W.),*)

b) in Patentprozessen, wo der Wert des Streitgegenstands in der Regel nach der Zahl der verkauften Gegenstände und dem damit verknüpften Reingewinn festgelegt wird,

c) bei Patentverkauf- oder Lizenzverträgen, für die das derart berechnete oder das schätzungsweise festgestellte Gewinnergebnis maßgeblich ist.

53. Der berühmte Rechtsgelehrte Kohler befürwortete in seinem Handbuch des deutschen Patentrechts (1900, S. 572), daß die vom Patentbenutzer an den Patentinhaber zu entrichtende Abgabe nach dem Gewinne des Benutzers berechnet werde.

---

* Mitteilungen des Verbandes Deutscher Patentanwälte 1920 S. 120.

54. Hiernach wäre es kaum zu verstehen, daß die Patentgesetzgebung die starre und ungerechte gegenwärtige Gebührenfestsetzung beibehalten und sich der Vorteile der nach Gewinn berechneten Gebühr begeben wollte.

55. Der Patentinhaber wird sich mit der Gewinnberechnung befreunden, weil er sich von ihr auf Wunsch dadurch befreien kann, daß er statt des Gewinnanteils die jetzt üblichen gestaffelten Patentjahresgebühren erlegt.

56. Aber den Kleinbürgern und den Zehntausenden des Mittelstandes böte die nach dem Gewinn berechnete Patentgebührenzahlung die Befreiung von wirtschaftlicher Last und dem verbitternd wirkenden Gefühle, wehrlos Patentlöschungen über sich ergehen lassen zu müssen, denen der Begüterte nur wegen seines Geldes nicht ausgesetzt ist.

57. Gegen die neue Patentgebührenart wird angeführt, daß sie zu Lug und Trug anreizt. Dem widerspricht aber der gute Erfolg des auf Gewinnberechnung beruhenden Einkommensteuergesetzes, dem 1915 in Preußen allein 779 399 Personen unterworfen waren.

58. Dieser gute Erfolg ist teilweise auf die Bestimmungen über die Strafbarkeit von Steuerhinterziehungen zurückzuführen, in die somit auch Patentgebührenhinterziehungen einzuordnen sein würden.

59. Nun sind aber grundsätzlich Patentgebührenhinterziehungen kaum möglich bei jenen 70% aller Patente, die bisher ihren Unertrag durch frühzeitigen Verfall bekundeten. Wird solcher Verfall künftig durch Dreißig-Mark-Zahlungen verhütet, und beziehen sich diese auf nicht mehr als 70% aller Patente, so lasse man jede solche Zahlung bis zum Beweise des Gegenteils als ordnungsgemäß und frei von Lug und Trug gelten in der Annahme, daß — wie bisher durch den frühzeitigen Verfall — so jetzt durch Dreißig-Mark-Zahlungen der Unertrag jener Patente zutage tritt.

60. Daß von den Inhabern der übrigen 30% der Patente jemand mißbräuchlich jährlich nur den Mindestbetrag — 30 *M.* — erlegt, obwohl nach Bruchteilen des Gewinnes oder nach der Staffel im Patentgesetze mehr gezahlt werden müßte, ist wegen der Schwere der dadurch verwirkten Strafe kaum zu befürchten.

61. Bei allen prozentualen und Mindestzahlungen (nicht bei staffelmäßigen Gebührenzahlungen) könnte übrigens die Erklärung des Patentinhabers gefordert werden, daß der Patentjahresertrag nicht mehr betrug als das 20fache der erlegten Gebühren.

62. Schon im Jahre 1913 hatte das Patentamt bei jeder Patenterteilung 100 *M.* Unkosten, erhielt dafür aber in 37 von je 100 Fällen nur 50 *M.* erstattet. Stets handelte es sich dabei um Patente, die schon binnen Jahresfrist nach der Erteilung verfielen, und für die dadurch die Zahlung von Patentjahresgebühren gleich anfangs aufhörte unter Verminderung der zur Selbstkostendeckung genügenden Amtseinnahmen.

63. Fast viertausendmal im Jahre erleidet das Patentamt diese Einnahmeverminderung im Gesamtbetrage von etwa 200 000 *M.*, woraus jetzt unter der Teuerung mindestens 900 000 *M.* geworden sein werden.

64. Zwar hat man daraufhin die Patentanmelde- und Erteilungsgebühr von 50 *M.* auf 160 *M.* erhöht, jedoch nichts zur Beseitigung des Grundübels der Geldeinbuße, nämlich des frühzeitigen Patentverfalls unternommen.

65. Dabei äußerte schon im Jahre 1905 der damalige Staatssekretär des Innern, Graf v. Posadowsky-Wehner, daß die Herabsetzung der Gebühren zur Steigerung der Einnahmen des Patentamtes führen würde.

66. Tatsächlich würden viele der noch erfolglosen Erfinder, träte endlich die Ermäßigung der Jahresgebühren ein, ihren Schutz aufrechterhalten und damit zur Amtskostendeckung beitragen. In demselben Maße, wie unter solcher Ermäßigung die Zahl der bestehenden Patente wüchse, würde auch die Amtseinnahme steigen und damit der durch die Ermäßigung entstehende Einnahmeausfall mit Ueberschuß gedeckt werden.

67. Wie bisher nur der begüterte, so wäre nun auch der wirtschaftlich schwache Patentinhaber in der vorteilhaften Lage, mit seinen verhältnismäßig geringen Mitteln die geschützte Erfindung ausreifen zu lassen und daraus die wirtschaftlichen Werte zu entwickeln, die unter Umständen zu gesicherten selbständigen Unternehmungen führen.

68. Aber statt zur Ermäßigung sind wir zur Erhöhung der bloßen Anmelde- und Erteilungsgebühr von 50 *M.* auf 160 *M.* geschritten, und schon hierdurch wird jetzt in Deutschland der Patentschutz für die Dauer nur eines Jahres teurer als das gesamte 17- bis 20jährige amerikanische Patent.

69. Obwohl überdies vom zweiten bis zum fünfzehnten deutschen Patentjahr noch je 50 bis 700 Mark zu zahlen sind, arbeitet das deutsche Patentamt jetzt mit Verlust.

70. Der Verlust läßt sich außer durch Verhütung des frühzeitigen Patentverfalls noch durch Ausdehnung des Patentschutzes auf die in Amerika übliche etwa 20jährige Dauer und dadurch vermeiden, daß für diese Schutzausdehnung angemessene Staatsgebühren gefordert werden.

71. Nach dem Patentgesetzentwurf von 1913 sollte bereits zur Schutzausdehnung die 15jährige Dauer nicht schon mit der Einreichung der Patentanmeldung, sondern erst mit deren Veröffentlichung beginnen.

72. Auch der ehemalige Vorsitzende des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Duisberg, trat namens dieses Vereins für eine 20jährige Patenthöchstdauer ein.

73. Eine solche ist im Gesetz zur Schutzdauerverlängerung vom 27. April 1920 in Rücksicht auf den Krieg bereits zugestanden.

74. Die Verlängerung ist aber auch in Rücksicht darauf geboten, daß

a) der deutsche Schutz von der Erteilung an nur 11, 12 oder 13 Jahre dauert, da das Erteilungsverfahren sich oft über 2 bis 4 Jahre erstreckt,
b) viele Patente erst kurz vor Schutzablauf einträglich werden, wie z. B. der Dieselmotorbau erst 10 Jahre nach der Patentanmeldung jene Gewinne brachte, die der Erfinder als den Lohn für die Offenbarung seiner Erfindung erhofft hatte,
c) die knappe deutsche Schutzdauer — ebenso wie das deutsche Patentgebührensystem — ein Erzeugnis der Patentschutzgegnerschaft früherer Zeiten und eine verzerrte Widergabe des nachahmenswerten amerikanischen Vorbildes ist,
d) in England und Amerika schon seit langem der Schutz die jetzt für Deutschland erstrebte Dauer hat,
e) die Schutzverlängerung sowohl die dem offenbarenden Erfinder verheißene Belohnung vervollständigen als auch zur Befriedigung des gegenwärtigen Geldbedürfnisses des Reichen dienen soll.

75. Die gestaffelten Gebühren für die Zeit vom sechzehnten bis zwanzigsten Patentjahre könnten zugunsten der Reichskasse — etwa nach englischem Vorbilde — ein Vielfaches der fünfzehnten Jahresgebühr betragen, allerdings auch hier nur unter uneingeschränkter Beibehaltung des Rechts zur prozentualen Gebührenzahlweise.

76. Dem hier entwickelten Vorschlage würde es entsprechen, daß die §§ 7 und 8 des Patentgesetzes in den entsprechenden Teilen etwa den folgenden Wortlaut erhalten:

§ 7. Das Patent dauert 20 Jahre von der Veröffentlichung der Anmeldung an.

§ 8. Für jedes Patent ist vor der Erteilung eine Gebühr von 80 ℳ zu entrichten.

Mit Ausnahme der Zusatzpatente ist außerdem für das Patent mit Beginn des zweiten und jeden folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche das erstemal 50 ℳ beträgt und weiterhin jedes Jahr um 50 ℳ steigt. Es ist statthaft, diese Gebühren durch eine Abgabe zu ersetzen, die fünf Hundertstel des mit dem Patent erzielten Reingewinnes, aber mindestens 30 ℳ jährlich beträgt.

Für die im 16. bis 20. Jahre fällige Patentgebühr gilt eine durch Sondergesetz noch zu bestimmende Steigerung der Gebührenstaffel oder der prozentualen Gewinnabgabe.

Benachteiligungen, die das Reich durch Zahlungen nach wissenschaftlich falschen Angaben oder Reingewinn- und Abgabenberechnungen erleidet, werden wie Steuerhinterziehungen behandelt.

77. Diese Vorschläge, zum Gesetz erhoben, werden vermutlich wie folgt wirken:

1. Beispiel: Dem Patentinhaber A hat seine Erfindung noch keinen Gewinn gebracht. Er erwartet aber Erfolge von der Zukunft und erhält deshalb unter Aufstellung einer Gewinnberechnung durch die jährliche Zahlung von 30 ℳ Mindestgebühr sein Patent in Kraft, wodurch gleichzeitig der aus dem Patenterteilungsgeschäft herrührende Verlust des Patentamts vermindert wird.

2. Beispiel: Dem Patentinhaber B bringt die Erfindung bereits großen Nutzen. Er zahlt als Patentgebühren fortschreitend 50 ℳ mehr als im Vorjahr, weil er dabei weniger als 5% des Reingewinns abgibt. Auch im zehnten Jahre haben die Einnahmen aus seiner Erfindung solche Höhe, daß er lieber die staffelmäßigen 450 ℳ zahlt, als 5% des Gewinnes. Im elften Jahre vermindert sich jedoch das Gewinnergebnis, und die Gebühr würde nach der gesetzlichen Staffel 500 ℳ, nach Prozenten des Reingewinnes nur 100 ℳ betragen. Deshalb erlegt B für das elfte Jahr nur 100 ℳ, ohne dadurch den Fortbestand seines Patentes zu gefährden, und im nächsten Jahre, wo, wie hier beispielsweise angenommen wird, die Erfindung völlig ertraglos geworden ist, zahlt er nur die Mindestgebühr — 30 ℳ — zur Aufrechterhaltung seines Patentes, und um für den Fall gedeckt zu sein, daß für die Erfindung vor Ablauf der gesetzlichen Schutzlängstdauer wieder eine ertragreiche Zeit anbricht.

3. Beispiel: Der Patentinhaber C zahlt jährlich nur 30 ℳ Mindestgebühr, obwohl — da der Erfindungsgegenstand in regem Geschäftsverkehr steht — die Zahlnug höherer Beträge erwartet werden mußte. Das Patentamt übergibt daher den Fall der Steuerbehörde zur Aufklärung. Diese stellt fest, daß C aus seiner Erfindung Einkünfte erzielt, die ihn zu 300 ℳ prozentual berechneter oder zu 200 ℳ Staffelgebühr verpflichten. Somit kommen die Bestimmungen über Steuerhinterziehung zur Anwendung.

4. Beispiel: Der Patentinhaber D, der sich seit Jahren um die Einführung seiner Erfindung in den Verkehr vergeblich bemüht hat, da die erforderlichen Rohstoffe zu erschwingbarem Preise nicht zu beschaffen waren, ist erst im zehnten Jahre der Patentdauer erfolgreich. Aus seinem Patente bezog die Reichskasse bis jetzt (außer 160 ℳ Anmelde- und Erteilungsgebühr) neun Mindestgebühren zu 30 ℳ i. g. also 430 ℳ, die zunächst und vielleicht mit Ueberschuß den Verlust des Reiches aus dem Patenterteilungsgeschäft decken. Ueberdies hat die Reichskasse von nun an die von D's Gewinnen fälligen prozentualen oder die gestaffelten Gebühren zu erwarten, während unter Herrschaft der gegenwärtigen Bestimmungen längst der Patentverfall eingetreten wäre mit seinen für alle Beteiligten schädlichen Folgen.

5. Beispiel: Ausländischen Patentinhabern, die Gebühren hinterziehen, ist auf die im Beispiel

3 gegebene Weise mit Hilfe des § 12 des Patentgesetzes beizukommen, der einen Gerichtsstand geschaffen hat, in dem mit Sicherheit alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen einen auswärtigen Patentinhaber verfolgt werden können.

78. Die wahlweise Zahlung von Staatsgebühren entweder nach Gewinnberechnung oder nach Staffel ist jetzt auch anderwärts, z. B. durch das Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 bereits eingeführt.

79. Dem Patentinhaber jahraus, jahrein die Wahl der ihm genehmen Zahlweise zu belassen, ist nötig, um eine Verteuerung des Patentschutzes zu verhüten, die einträte, wenn für immer die einmal erwählte Zahlweise (Staffel oder Gewinnberechnung) gelten würde. Gebunden an die fünfprozentige Abgabe, könnte z. B. eine 11. Jahresgebühr sich auf 5000 *M.* belaufen unter unbilliger Verteuerung des Patentschutzes, gebunden an die Staffel, könnte die 11. Jahresgebühr 500 *M.* betragen und den Inhaber des Patents, wenn es ertragslos ist oder wird, zu dessen verfrühter Preisgabe zwingen.

80. Unwesentlich bleibt es, ob man rohe oder ins einzelne gehende Gewinnberechnungen anstellt. Ist durch rohe Berechnung ein Gewinn von 20 000 Mark und durch Feinberechnung ein solcher von 17 000 *M.* oder 25 000 *M.* ermittelt, so erlegt man trotzdem die Gebühr für das dritte Patentjahr gemäß heute gültiger Staffelung mit 100 *M.*, denn mit 5% des Reingewinns würde man 850—1250 *M.* an das Amt zahlen.

81. Unwesentlich ist ferner, ob an dem Erfindungsgegenstande statt eines Patentrechtes mehrere davon, z. B. 6 haften. Solange z. B. die Summe der im dritten Jahre für jene Patente fälligen sechs Gebühren (gleich 600 *M.*) weniger als fünf Prozent des Reingewinns beträgt, zahlt man sechs mal je 100 *M.* Fordert dagegen das 11. Patentjahr 6 Patentgebühren zu je 500 *M.* gleich 3000 *M.*, und fehlt es an entsprechendem Ertrage, so geht man zur Gebührenzahlung nach Gewinn über, indem man 5% vom Reingewinn auf die 6 Patente verteilt.

82. Der Gewinnanteil, der bei kostspieligen Maschinen auf einen patentierten Nebenteil, z. B. die Schraubensicherung entfällt, wird nach deren Einfluß auf die Arbeitsleistung der Maschine, auf ihren Verkaufspreis, ihre Absatz- oder Wettbewerbsmöglichkeit berechnet.

Nachschrift. — Trotz der im vorigen Jahre eingetretenen Patentgebührenerhöhung (s. Leitsatz 64, 68) rechnet das Patentamt nach seiner jüngsten Angabe für das Betriebsjahr 1921 mit einem Fehlbetrage von weit über neun Millionen Mark. Das Reich plant daher die erneute Patentgebührenerhöhung und zwar von 5410 *M.* auf 8900 *M.* Um so mehr erscheint die oben erörterte Berücksichtigung des Patentertrags bei der kommenden Gebührenneuregelung geboten.

Revue der Presse.

Daß auch in Amerika die Ausfuhr industrieller Artikel als für Europa lebensnotwendig gewürdigt wird, zeigt ein Aufsatz des Iron Age, (24. Februar), der sich mit

den Aussichten des auswärtigen Handels Europas

beschäftigt, und in dem folgendes ausgeführt wird: Europa hat zur Zeit und noch für eine Reihe von Jahren Mangel an Rohstoffen und Arbeitsüberschuß. Es wird daher Rohstoffe einführen und Fertigprodukte ausführen, hauptsächlich solche, die in Massenfabrikation hergestellt sind. Europa wird sich Nahrungsmittel und Rohstoffe für seine Fabrikation von den Vereinigten Staaten verschaffen und wird Fertigfabrikate ausführen nach Asien, Afrika und Südamerika. Diese hinwiederum werden ihre Erzeugnisse nach den Vereinigten Staaten ausführen und so den Kreis schließen und ihre Schulden bezahlen. Europa wird Ausfuhr treiben müssen, um zu leben. Da Europa ein übervölkerter Erdteil mit nur spärlichem Besitz an Naturschätzen ist, so kann es selbst sein nacktes Leben nur durch Einfuhr fristen, und noch mehr bedarf es ihrer, um zu Wohlstand und materiellem Aufstieg zu gelangen. Ich sage absichtlich: Einfuhr. Die lebensnotwendigen und Wohlstand erzeugenden Güter, die uns in reichem Maße in unsern Wäldern, Feldern und Bergwerken zur Verfügung stehen, sowie die Tropenerzeugnisse, welche auch wir einführen müssen, muß es sich eintauschen gegen Waren, bei denen die Arbeit den Hauptbestandteil des Wertes ausmacht, und es muß billiger verkaufen als wir oder verhungern. Europa muß auf Leben und Tod (on a cut throat basis) Ausfuhr treiben, und unsere Klugheit darf daher nicht das Streben nach Vollkommenheit sein, ausgenommen in den Artikeln, welche wir infolge unserer natürlichen Vorteile zu gleichem oder noch billigerem Preise mit Nutzen herstellen können. Wenn wir Geräte besser oder billiger herstellen können als Europa, und zwar unter Berücksichtigung der Qualität und des Wechselkurses, so können wir weiterhin mit Nutzen Außenhandel treiben. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß dieser Außenhandel nur geringen Umfang haben und sich hauptsächlich auf einige Spezialitäten erstrecken wird. Denn sobald er auf irgendeinem Gebiet einen nennenswerten Umfang annimmt, so wird Europa durch seine industrielle Lage gezwungen, in Wettbewerb treten zu müssen zu Preisen, welche uns keinen vernünftigen Nutzen mehr lassen. Ich glaube daher nicht, daß ein

umfangreicher und einträglicher Ausfuhrhandel in den marktgängigen Werkzeugmaschinen sich entwickeln kann. — Auf einen neuen Typus von Schutzaktien, wie sie in letzter Zeit bei einer Reihe meist der Commerz- und Privatbank nahestehender Gesellschaften zur Emmission gekommen sind, berichtet die Frankfurter Zeitung (27. April): Diese Aktien, die man wohl als

Nachzugsaktien

bezeichnen kann, sind zuerst bei der Telephonfabrik A.-G. vorm. J. Berliner in Hannover, später bei der Aktiengesellschaft Held und Francke Berlin und bei der Hackethal Draht- und Kabelwerke A.-G. in Hannover zur Ausgabe gelangt. Es handelt sich um Stammaktien, die mit dem Buchstaben B. ausgegeben wurden, und mit mehrfachem Stimmrecht ausgestattet sind. Sie werden dem sie übernehmendem Konsortium zu einem besonders günstigen Kurse überlassen; dafür hat das Konsortium die Verpflichtung, sie eine Reihe von Jahren (meistens zehn) in seinem Portefeuille zu behalten. Die Nachzugsaktien bekommen, nachdem an die gewöhnlichen Stammaktien 5 % Dividende verteilt worden sind, auch eine Dividende von 5 %, der Rest des Gewinnes wird gleichmäßig im Verhältnis ihres Nennwertes auf beide Aktiengattungen verteilt. Der augenscheinliche Nachteil, den die B-Aktionäre außer der zehnjährigen Sperre den A-Aktionären gegenüber bei der Gewinnverteilung haben, ist in den meisten Fällen nur ein theoretischer. Da die B-Aktienemittierenden Gesellschaften bis jetzt stets solche waren, deren Gewinn eine bedeutend höhere Dividendenverteilung als eine solche von 5 % zuließ. Es muß vielmehr auf die Gefahr hingewiesen werden, die sich daraus ergibt, daß die praktische Gleichartigkeit der gewöhnlichen Stammaktien und der B-Aktien übersehen wird. Die Gefahr bei der Emmission dieser Aktien, die bei Emmission aller Aktien mit Vorzugsstimmrecht sich ergibt, ist, daß vielleicht ohne hinreichenden Grund einer bestimmten Gruppe die Herrschaft über das Unternehmen eingeräumt wird. Für die Vorzugsaktien kann bei künftigen Stammaktienvermehrungen anständigerweise ein Bezugsrecht nicht bewilligt werden. Ob aber bei den Stammaktien lit. B die Erteilung eines solchen Bezugsrechtes auch unterbleiben wird, muß abgewartet werden, und hierauf sollten die unabhängigen Aktionäre ihr Augenmerk richten. — Einer Zusammenstellung der

französischen Bankbilanzen,

die die Vossische Zeitung (27. April) bringt, entnehmen wir folgendes Material. Der Abschluß der Banque de Paris et des Pays-Bas verdient, als glänzend bezeichnet zu werden. Der Reingewinn ist von 14 010 000 Fr. im Jahre 1919 auf 32 848 000 angewachsen und erhöht sich um den Vortrag auf 45 210 000 Fr. gegen 23 619 000 Fr. im Jahre 1919. Die Dividende auf das von 100 auf 150 Millionen Franken erhöhte Kapital beträgt 65 Franken für die Aktie gegenüber 50 Franken im Vorjahre. Nach namhaften Rückstellungen verbleibt ein Rest von 20 734 000 Fr., der auf neue Rechnung vorgetragen wird. Daß die Kreditoren von 451 735 000 Fr. auf 892 447 000 Fr. anwachsen konnten, ist ein Beweis für die gewaltige Ausdehnung der Geschäfte des Instituts; aber natürlich auch ein Zeichen der ungeheuren Inflation. Die Verwaltung des Crédit Lyonnais schlägt die Verteilung einer Dividende von 70 Franken auf die Aktie vor, was gegenüber dem Vorjahre einer Aufbesserung um 10 Franken entspricht. Bei diesem Institut weisen die Gewinnziffern im Vergleich mit dem Jahre 1919 eine nur mäßige Steigerung auf: von 36 246 000 Fr. auf 39 213 000 Fr. Auf neue Rechnung werden 4 213 000 Fr. vorgetragen. Diese Summe erhöht sich um die Vorträge der früheren Geschäftsjahre in Höhe von 10 910 000 Franken auf 15 123 000 Fr. Nachdem Ende März d. J. eine Abschlagszahlung von 30 Fr. auf jede Aktie zur Verteilung gelangt ist, wird die Restdividende von 40 Fr., entsprechend der von den Aktionären des Instituts seltsamerweise gutgeheißenen Überlieferung, erst Ende September d. J. zur Ausschüttung gebracht. Die Leitung der Société Générale verteilt aus einem Reingewinn von 26 553 000 Fr. (i. V. 20 765 000 Fr.) eine Dividende von 22.50 Fr. auf jede Aktie, wodurch das Ergebnis des Jahres 1919 eine Aufbesserung um 5 Franken erfährt. Auf neue Rechnung werden 4 444 000 Fr. vorgetragen. Die Höhe der Einlagen und Kreditoren dieses Instituts belief sich am 31. Dezember v. J. auf rund 5 Milliarden. Um nun die eigenen Mittel mit dem Umfange der Verpflichtungen in Einklang zu bringen, hat sich die Verwaltung seitens der am 15. November v. J. stattgehabten außerordentlichen Generalversammlung zum Tausch von je zwei der gegenwärtig bestehenden, zur Hälfte eingezahlten, alten Aktien im Nennwerte von je 500 Franken gegen eine neue, vollgezahlte Aktie in gleichem Nennwert, sowie zur gleichzeitigen Ausgabe von 500 000 neuen, teilweise eingezahlten Aktien ermächtigen lassen. Die Ungewißheit der jetzigen Verhältnisse hat die Durchführung dieser Kapitaltransaktion bisher nicht ermöglicht. Der Expansionsdrang der französischen Großbanken hat infolge der Ungunst der gegenwärtigen allgemeinen Lage vorübergehend eine Unterbrechung erfahren, aber die Tendenz zur Expansion bleibt grundsätzlich bestehen und dürfte bei eintretender Besserung der Verhältnisse neu in Erscheinung treten. Dieser Drang zur Ausdehnung ist besonders der Société Générale eigen, trotz der zum Teil recht üblen Erfahrungen, die sie damit vor dem Kriege gemacht hat. Sie hat für die Verwaltung ihrer bestehenden und zukünftigen ausländischen Interessen die Société Générale de Banque pour l'Etranger et les Colonies mit einem Kapital von 10 Millionen, das seither bereits auf 25 Millionen erhöht worden ist, ins Leben gerufen. Dagegen hat das Institutt seinen Besitz an Aktien der Société Suisse de Banque et de Dépôts, wie es scheint, zu an-

gemessenen Bedingungen abgestoßen, weil ein schweizerisches Gesetz neuerdings verfügt, daß die Mehrheit des Verwaltungsrats jeder schweizerischen Gesellschaft schweizerischer Nationalität sein muß. Die Société Générale Alsacienne de Banque hat, mit Hilfe des Pariser Mutterinstituts, ihr Kapital auf 100 Millionen erhöht, also verdoppelt. Andererseits hat die Société Française de Banque et de Dépôts deren belgische Filialen unter Sequester gestellt waren, eine Kapitalsumwandlung vorgenommen, durch welche ihre einigermaßen kritische Lage wieder bereinigt worden sein dürfte. — Der Berliner Börsen-Kurier (3. Mai) veröffentlicht einen

tschechoslowakischen Wirtschaftsbrief

seines Prager Korrespondenten, aus dem hervorgeht, daß die Dividendenpolitik der tschechoslowakischen Unternehmungen von allen Seiten scharf kritisiert wird. Die Dividenden, die viel höher sind als im vorigen Jahre, beweisen, daß die tschechoslowakische Industrie den Preisabbau, den das übrige Europa in der zweiten Hälfte vorigen Jahres anbahnte, nicht mitgemacht hat. Wären geringere Dividenden ausgezahlt worden, und die Gewinne dazu verwandt worden, die tschechische Industrie durch verbesserte Technik konkurrenzfähiger zu machen, so hätte der Abfall zu den Dividenden von 1921, die viel geringer sein werden, vermieden werden können. Das Stadium der Neugründungen hat die Industrie überwunden, trotzdem werden dauernd Kapitalserhöhungen vorgenommen. Der Geldmarkt erleidet hierdurch eine gewisse Gefährdung, weil zum Zwecke der Zeichnung neuer Emmissionen Bestände erstklassiger Bank- und Industriewerte auf den Markt geworfen werden. Die gegenwärtige Absatzkrise beschwört dauernd das Schreckgespenst allgemeiner Arbeitslosigkeit herauf. Um dieser Arbeitslosigkeit zu entgehen, versucht die Regierung die Bautätigkeit zu unterstützen, findet aber wenig Gefolgschaft bei den privaten Unternehmern. Der letzte Monat brachte der Tschechoslowakei 21 Insolvenzen, darunter eine von 20 Millionen in der Textilindustrie. Die Regierung soll verschiedene wirtschaftliche und soziale Fragen, deren Lösung seit dem Umsturz von den jeweiligen Ministerien versucht wurde, lösen. In der Hauptsache sind hier zu nennen: die Einlösung der Kriegsanleihen, die Bodenreform, die Sozialisierung der Bergwerke und die Saktierung der Gemeindefinanzen. Im Augenblick steht im Mittelpunkt des allgemeinen Interesses die Frage, ob die Tschechoslowakei sich an den Sanktionen gegen Deutschland wird beteiligen müssen. Wenn sie es tun wird, so wird sie es schweren Herzens tun, da in diesem Falle ein großer Teil ihrer eigenen Industrie sehr geschädigt werden wird. — Aus den Kreisen der Versicherungsgesellschaften wird der Deutschen Allgemeinen Zeitung (3. Mai) zu der Erklärung, mit der das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in den Streit der Meinungen eingegriffen hat, der bei dem bevorstehenden Ausbau der

Angestelltenversicherung

über die Frage: Angestelltenversicherung oder Lebensversicherung entstanden ist, geschrieben: Von seiten der Reichsversicherungsanstalt wird erklärt, daß in das kommende Angestelltenversicherungsgesetz die Befreiungsmöglichkeit für bereits lebensversicherte Angestellte nicht aufgenommen werde. Gemäß den Bestimmungen des § 390 AVG. und des § 5 der Novelle vom 31. Mai 1920 hierzu ergibt sich jedoch die Notwendigkeit einer derartigen Befreiungsvorschrift, deren Fortlassung heute eine viel schwerere Schädigung der in Frage kommenden Angestelltenkreise bedeutet, als im Jahre 1911. Reichsgesetzliche Angestelltenversicherung und Lebensversicherung haben ganz verschiedene Ziele. Tritt der Versicherungsschutz nach dem AVG., der in der Hauptsache als Ersatz für durch Alter verursachten Ausfall des Arbeitseinkommens in Form einer Rente gedacht ist, erst nach Ablauf einer Wartezeit von zehn Jahren ein, so stellt die Lebensversicherung einen beim Todesfall sofort eintretenden Versicherungsschutz dar. Ist die Lebensversicherung mit einer Kapitalauszahlung im Erlebensfall verbunden, so gewinnt sie den Charakter einer Altersversorgung, ohne den der Todesfallversicherung zu verlieren. Der Angestellte wird also, wenn er Familienverpflichtungen hat, eine Lebensversicherung gern abschließen, damit er im Falle seines Ablebens seine Hinterbliebenen einigermaßen gesichert weiß. In unserer Zeit wird es aber den meisten Angestellten nicht möglich sein, gleichzeitig Beiträge für die private Lebensversicherung und die Angestelltenversicherung zu zahlen. Es ist daher unbedingt zu fordern, daß in Fällen, in denen die Lebensversicherung verbunden wird mit der Kapitalauszahlung beim Erlebensfall, Angestellte von den Zahlungen zur Angestelltenversicherung befreit bleiben. — Wie weit die Schiffahrt auf der Donau bereits in englischen Händen ist, schildert der Prager Korrespondent des Hamburger Fremdenblattes (6. Mai) in einem Artikel

Die verkaufte Donau.

Theoretisch hat man das Recht auf dieses lebenswichtige Verkehrsmittel der Tschechoslowakei, Oesterreich, Ungarn, Jugoslawien und Rumänien überlassen. Zu Beginn dieses Jahres erwarben jedoch die englischen Rheedereien Furmeß, Witby und Comp., Jwan Hunter and Co. und Barrie mit dem Bankhause Cox and Homber 51 % der Aktien der ungarischen Fluß- und Seeschiffahrtsgesellschaft und das so gebildete „River-Syndikat“ gründete für die Donau-Dampfschiffahrt die „Danube Navigation Co.“ mit einem Aktienkapital von 1,2 Millionen Pfd. Sterling. Diese Gesellschaft kaufte weiter 40 000 Aktien (von 87 000 der österreichischen Dampfschiffahrtsgesellschaft) und Aktien der Süddeutschen Dampfschiffahrtsgesellschaft. Das Ergebnis dieser

Transaktion ist, daß die Engländer die Herrschaft über 300 Donaudampfer und 2000 Schleppkähne haben, die Donauschiffahrt also monopolisieren. Nur das Südslawische Dampfschiffsyndikat, das etwa 250 Dampfer und 1000 Kähne besitzt, hat sich den Engländern entgegengestellt. Es versuchte, Beziehungen zur Bayerischen Donauschiffahrtsgesellschaft zu bekommen, um mit dieser zusammen einen neuen Konzern zu bilden. Die Aktion ist aber von der Danube vereitelt worden, indem diese die Hälfte der Aktien des Süddeutschen Lloyd ankaufte. So ist das Südslawische Syndikat isoliert und wird den englischen Bestrebungen nicht lange widerstehen können. Die Engländer tragen sich mit der Idee, der Vertiefung des Donaubettes von der Mündung bis Budapest um drei Meter, damit kleinere Seedampfer die Donau aufwärts passieren können. Die ungarische Bank- und Handelsgesellschaft wurde zwecks Finanzierung des Donaubetriebes in die British and Hungaria Bank umgewandelt. Die im Kriege zerstörte Semleiner Brücke wird von englischen Unternehmungen neu aufgebaut. Die englische Transportgesellschaft James Queenslow u. Co. besitzt das Monopol des Wagentransportes zur See nach Jugoslawien. Hat England die Macht über den Donauwasserweg, so herrscht Frankreich über die längs der Donau laufenden Eisenbahnen und projektiert eine elektrische Bahn von Passau bis zur Donaumündung. Die Dampfschiffahrt auf dem Plattensee hat der Crédit Lyonnais erworben, der sich auch um den Ausbau der Häfen von Belgrad und Schabatz bewirbt. Den Ausbau des Budapester Hafens besorgt die Firma Schneider-Creuzot, die den ungarischen Bahnen ein Investitionskapital von angeblich 1 Milliarde Franken zur Verfügung gestellt haben soll.

Umschau.

Druckfehlerberichtigung. In dem ersten Artikel „Goldabschreibungen“ des Heftes vom 27. April d. Js. hat sich ein sinnstörender Druckfehler eingeschlichen. Es muß auf der ersten Zeile der Seite 142 „ratierlichen“ Betrag, statt — wie es jetzt irrtümlicherweise lautet — „natürlichen“ Betrag heissen.

fn. Stinnes-Hapag. Ben-Akiba hat wieder einmal Unrecht erhalten. Hugo Stinnes, von dem man seit Jahren nur gewohnt ist zu hören, dass er in diese oder jene Gruppe neu eingetreten ist, dass er hier oder dort im Inlande oder Auslande neue Unternehmungen gegründet hat, ist aus einer Verwaltung herausgewählt worden. Das ist noch nicht dagewesen, zum mindesten nicht in Deutschland in der Nachkriegszeit. Es geschah in der Generalversammlung der Hamburg-Amerika-Linie, in der der Vorsitzende Max von Schinckel kühl erklärte, dass, von den zur Wiederwahl stehenden Herren, Hugo Stinnes aus naheliegenden Gründen nicht empfohlen werden könne. Die Versammlung entschied demgemäß und unterstrich diese Loslösung der Hapag von Stinnes noch besonders dadurch, dass sie neu Dr. Karl Haniel, den Führer der Gruppe der Gute Hoffnungshütte, einer mit Stinnes auf gewissem Gebiete stark konkurrierenden Gruppe, in den Aufsichtsrat wählte. Den Anlaß zu dieser Scheidung hat freilich Stinnes selbst gegeben, indem er mit einer Rücksichtslosigkeit, die unter Geschäftsfreunden nicht gerade üblich ist, seine Interessen auf die Hamburg-Südamerikafahrt ausgedehnt hat, die vor dem Kriege ein Hauptfeld des Hapag-Konzerns war, und die jetzt im Zusammenhang mit der Harrimangruppe wieder aufgebaut werden wird. Bemerkenswert ist aber wohl weniger diese Rücksichtslosigkeit in der Geschäftsgebarung von Stinnes, die ja gerade zu den Eigenschaften gehört, die seine Expansion auf allen Gebieten gefördert hatten, als vielmehr die gründliche Konsequenz, die die Hapag-Verwaltung daraus gezogen hat. Der Name Stinnes hatte in den letzten Jahren in Deutschland den Beigeschmack der absoluten Unwiderstehlichkeit gewonnen, und es ist deshalb vielleicht von einer über den Einzelfall hinausragenden Bedeutung, dass hier die Hanseatischen Rheeder einmal mit allem Nachdruck gezeigt haben, dass sie wohl den Wert einer Verbindung mit Stinnes zu schätzen wussten, dass sie aber nicht geneigt sind, sich ihm unterzuordnen und Rücksichtslosigkeiten von ihm schweigend zu erdulden. Der Irrglaube, dass die Begriffe Stinnes und Grossindustrie ohne weiteres identisch sind, ist durch das Vorgehen der Hapag, insbesondere auch durch die demonstrative Ersatzwahl von Dr. Karl Haniel, erschüttert worden. Eine Pikanterie dieses Konflikts besteht darin, dass die Hapag gerade diejenige Grossrheederei ist, die durch die Norddeutsche Bank besonders eng mit der Diskonto-Gesellschaft verbunden ist, die ihrerseits wieder gerade in den letzten Jahren durch die Schaffung der Rhein-Elbeunion, und kürzlich durch den Erwerb der Alpinen-Montangesellschaft, in besonders enge Verbindung mit der Stinnesgruppe gekommen ist. Sollte sich aus der Scheidung zwischen Hapag und Stinnes ein grösserer, sich auf Schiffahrtsinteressen und Auslandsinteressen erstreckender Kampf entwickeln, so wird die Diskonto-Gesellschaft in eine eigenartige Lage bei diesem Kampfe kommen. Der Verlust des Aufsichtsratspostens bei der Hapag spielt als solcher für Hugo Stinnes sicherlich keine Rolle. Ein Mann, der jeden Tag neue Verbindungen anknüpft, der überall in der Welt Fuß faßt, der sich für das künftige russische Geschäft genau so vorbereitet, wie er den Anschluss an die Dollar-Millionen der Standard-Oil zu finden weiss, auf dessen Namen die ersten nach dem Kriege auf deutschen Werften fertiggestellten modernen Dampfer laufen, kann es leicht verschmerzen, auch einmal aus einer Verwaltung auszuscheiden, aber dieses unfreiwillige Ausscheiden bedeutet eine Erschütterung des Glaubens an Stinnessche Allmacht. Und die Stärke dieses Glaubens in Deutschland, und selbst über die Grenzen Deutschlands hinaus, ist ein nicht zu unterschätzender Wegebahner der Stinnes'schen Unternehmungslust.

Börse und Geldmarkt.

Die dauernde Unsicherheit der politischen Entwicklung, die durch die Kabinettskrise im Innern noch verschärft worden ist, hat an der Börse vor allen Dingen die Unternehmungslust auf allen Gebieten gehemmt. Der Valutamarkt ist in diesen Wochen nie ganz zur Ruhe gekommen, dagegen hielten sich seine Schwankungen immer insofern in verhältnismässig engen Grenzen, als sich eine einheitliche Tendenz nach unten oder oben nicht durchsetzte, weil eben die politische Umgestaltung immer sowohl von der Hausse- als von Baisse-Partei begründend herangezogen werden konnte. Die stärkste Belastungsprobe werden für den Devisenmarkt natürlich erst die Tage bilden, in denen sich das Schicksal des Ultimatums entscheiden wird. Charakteristisch für

Plutus-Merktafel.

Man notiere auf seinem Kalender vor:[1]

Sonnabend, 14. Mai	Bankausweis New York. — *G.-V.:* Höchster Farbwerke, Badische Anilin- und Sodafabrik, Chemische Fabriken Weiler ter Meer, Kalle & Co. Biebrich, Gebr. Böhler, Mechanische Baumwollspinnerei und Weberei Bayreuth. — Schluss der Umtauschfrist Braunschweiger Privatbank, Einreichungsfrist Hannoversche Bank, Einreichungsfrist Privatbank Gotha, Schluss des Bezugsrechts Mitteldeutsche Hartstein-Industrie, Bezugsrecht Aktienspinnerei Aachen.
Montag, 16. Mai	Pfingstmontag.
Dienstag, 17. Mai	Schluß des Bezugsrechts Zuckerfabrik Fröbeln.
Mittwoch, 18. Mai	*Reichsbankausweis.* — *G.-V.:* Deutsche Kaliwerke, Admiralspalast A.-G., Lokomotivfabrik Krauss, Bayerische Spiegel- und Spiegelglasfabriken. — Schluss des Bezugsreshts Sinner A.-G., Bezugsrechts Geraer Strickgarnfabrik Gebr. Feistkorn.
Donnerstag, 19. Mai	Ironage-Bericht. — Bankausweise London, Paris. — *G.-V.:* Lothringer Hütten- und Bergwerksverein, Mülheimer Bergwerks-Verein, Vereinigte Kunstinstitute Troitzsch, Vereinigste Kunstseidefabriken, Württembergische Metallwarenfabrik, Vereinigte Thüringische Salinen vorm. Gleucksche Salinen, Gehe & Co., H. Fuchs Waggonfabrik Heidelberg, Harburger Eisen- und Bronzewerke. — Schluss des Bezugsrechts Fritz Andree & Co.
Freitag, 20. Mai	*G.-V.:* Accumulatorenfabrik A.-G., Allgemeine Deutsche Kleinbahn-A.-G., Bremer Vulkan, Hohenzollernhütte Emden, Metallwerke Unterweser, Kochs Adler-Nähmaschinen-Werke.
Sonnabend, 21. Mai	Bankausweis New York. — *G.-V.:* Kattowitzer Bergbau-Gesellschaft, Stolberger Zinkhütten, Essener Creditanstalt, Allgemeine Berliner Omnibus-Gesellschaft, Kaliwerk Steinförde, Sachsenwerk Licht und Kraft. — Schluss des Bezugsrechts Telephonfabrik Berliner.
Montag, 23. Mai	*G.-V.:* Terrain-Gesellschaft Frankfurter Chaussee.
Dienstag, 24. Mai	*G.-V.:* Strausberg-Herzfelder Kleinbahn, Hofbierbrauerei Schöfferhof, Lederfabrik Hirschberg, Siegen-Solinger Gussstahlverein, Akt.-Ges. f. Verzinkerei Hilgers, Anhaltische Kohlenwerke, A.-G. Gladenbeck & Sohn, Chemische Fabrik vorm. Goldenberg Geromont.
Mittwoch, 25. Mai	*Reichsbankausweis.* — *G.-V.:* Bank f. Handel u. Gewerbe Bremen, Deutsche Dampfschiffahrts-Ges. Hansa, Hirsch Kupfer- u. Messingwerke, Aktienbauverein Passage, Leipziger Immobilien-Gesellschaft, Berliner Hotel-Gesellschaft Terrain-Ges. am Teltow-Canal Rudow-Johannisthal. — Schluss des Bezugsrechts Hallescher Bankverein Kulisch, Kaempf & Co.
Donnerstag, 26. Mai	Ironage-Bericht. — Bankausweise London, Paris. — *G.-V.:* Oberschlesische Eisenindustrie-A.-G., Dürener Metallwerke, Deutsche Waffen- u. Munitionsfabriken, Kraftübertragungswerk Rheinfelden, Hasper Eisen- und Stahlwerk.
Freitag, 27. Mai	*G.-V.:* Buderussche Eisenwerke, Kostheimer Cellulose- und Papierfabrik, Gutehoffnungshütte, Union Baugesellschaft, Akt.-Ges. Weser.
	Verlosungen: 14. Mai: 2½% Griech. Nat.-Bk. 100 Dr. (1912), 5% Russ. Reichs-Adels-Agr.-Bank 100 Rbl. (1889), Serb. Tabak 10 Fr. (1888). 15. Mai: 3% Egypt. Credit foncier 250 Fr. (1886, 1903, 1911), Freiburg v. 1902 15 Fr. (1902), 3% Oest. Boden-Cr. 100 Gld. (1880), Panama-Canal 400 Fr. (1888), 2% Stadt Brüssel 100 Fr. (1905), 2% Stadt Lüttich 100 Fr. (1905).

[1]) **Die Merktafel gibt dem Wertpapierbesitzer über alle für ihn wichtigen Ereignisse der kommenden Woche Aufschluss, u. a. über Generalversammlungen, Ablauf von Bezugsrechten, Markttage, Liquidationstage und Losziehungen. Ferner finden die Interessenten darin alles verzeichnet, worauf sie an den betreffenden Tagen in den Zeitungen achten müssen. In *Kursiv*-Schrift sind diejenigen Ereignisse gesetzt, die sich auf den Tag genau nicht bestimmen lassen.**

die Zurückhaltung, die die Börse und das kaufende oder verkaufende Publikum gegenwärtig übt, war unter anderm auch die Tatsache, dass die Hiobsposten aus Oberschlesien am Ende der vorigen Woche auf die Kursgestaltung, selbst der oberschlesischen Werte, einen irgendwie wesentlichen Einfluss nicht ausübten.

Stärkere Beachtung am Aktienmarkt fanden vor allen Dingen die Braunkohlenwerte in der vergangenen Berichtsperiode. Hier waren zum Teil recht erhebliche Kurssteigerungen zu verzeichnen, und zwar nicht nur für einzelne Papiere, wie für die Aktien der Phönix A.-G. für Braunkohlenverwertung, bei denen man Interessenkäufe aus dem Erdöl-Konzern beobachtet haben wollte, sondern auch für die meisten anderen Braunkohlenaktien. Die Kalkulation der Spekulanten dürfte dahingehen, dass, je schwieriger die Steinkohlenversorgung, sei es nach der Besetzung des Ruhrreviers, sei es nach dem Inkrafttreten neuer Leistungsbelastungen, sich gestalten wird, desto günstiger die Aussichten der Braunkohlenindustrie werden. Die Umstellung von Werken der verarbeitenden Industrie auf Braunkohlenfeuerung nimmt immer noch an Umfang erheblich zu und

sichert damit den Braunkohlenwerken dauernde Kunden. Darüber hinaus aber wird auch der technische Fortschritt auf dem Gebiete der Oelgewinnung aus Braunkohle das Interesse für Braunkohlenwerte vermutlich noch lange Zeit wachhalten. Die Braunkohlenhausse ist somit ein besonderer Ausschnitt aus dem grossen Kapitel der Katastrophenhaussen.

Der Reichsbankausweis vom 30. April zeigte nach einigen freundlicheren Vorgängen wieder mit grosser Eindringlichkeit eine ausserordentlich unerfreuliche Tendenz der Bewegung des Banknotenumlaufs. Für nahezu 2,5 Milliarden M. in neuen Noten sind in der letzten Aprilwoche in den Verkehr geströmt. Der Banknotenumlauf allein betrug 70,84 Milliarden Mark, dazu kommt noch ein Umlauf von 9,5 Milliarden M. Darlehnskassenscheinen, d. h. im ganzen über 80 Milliarden M. Papierumlauf. Diese starke Anspannung war wesentlich wieder auf das Kreditbedürfnis der Reichsfinanzverwaltung zurückzuführen. Wir haben also jetzt bereits ein, mit Unterbrechungen, ständiges Anschwellen der Notenflut, obwohl die Belastungen mit Reparationsleistungen noch kleinere Teile sind im Verhältnis zu dem, das nach dem neuen Plan der Entente freiwillig oder zwangsweise von Deutschland in den kommenden Jahren geleistet werden muss. Man muss sich immer vergegenwärtigen, dass selbst eine Jahresleistung von anfangs 2,5 bis 3 Milliarden Goldmark sich im Innern übersetzen würde in mindestens 25 bis 30 Milliarden Papiermark, und dass für diese Leistung an eine Deckung im Reichsbudget, das ohnehin noch ein grosses Loch hat, nicht zu denken ist. Wenn man das berücksichtigt, so wird man sich auch weiter darüber klar sein müssen, dass jede Regelung der Reparationsfrage solange eine absolute Unzulänglichkeit darstellen muss, wie der Reparationsplan unverbunden bleibt mit neuen Mitteln der finanziellen Sanierung des Reichs. Das Finanzprogramm sollte deshalb bei einer Neubildung des Kabinetts keine geringere Rolle spielen, als die brennenden Fragen der Aussenpolitik. Denn ohne äusserste Anspannung der Energien zur Aufbringung neuer Mittel für die Reichskasse werden alle Unterschriften, die für Reparationsforderungen gegeben werden, nur kurze Zeit eine Wirkung ausüben, sie werden ohne Fortschritte der Finanzgebahrung die Krise niemals überwinden, ja kaum noch lange vertagen helfen.

Justus.

Warenmarktpreise im April 1921.

	1.	8.	15.	21.	29.	
Mais Chicago	$59\frac{1}{2}$	$59\frac{3}{4}$	56	$59\frac{3}{8}$	$56\frac{7}{8}$	cts. per bushel
Kupfer, standard London	$69\frac{1}{8}$	—	69	$69\frac{1}{2}$	$70\frac{3}{8}$	£ per ton
Kupfer, electrolyt London	$73\frac{1}{4}$	73	$72\frac{1}{2}$	$72\frac{1}{2}$	$72\frac{3}{4}$	£ per ton
Zink London	25	$25\frac{7}{8}$	26	$26\frac{7}{8}$	$26\frac{1}{2}$	£ per ton
Zinn London	$157\frac{3}{8}$	$159\frac{5}{8}$	$160\frac{7}{8}$	$168\frac{7}{8}$	$171\frac{5}{8}$	£ per ton
Blei London	$19\frac{15}{16}$	$20\frac{11}{16}$	$20\frac{7}{8}$	$21\frac{1}{4}$	$21\frac{9}{16}$	£ per ton
Aluminium London	150	150	150	150	150	£ per ton
Quecksilber London	$12\frac{1}{2}$—$12\frac{3}{4}$	$12\frac{1}{2}$—$12\frac{3}{4}$	$12\frac{1}{2}$—$12\frac{3}{4}$	$11\frac{1}{2}$	$11\frac{1}{2}$	£ per Flasche
Weissblech London	27/0	27/0	28/0	28/0	28/0	sh/d per ton
Silber London	$32\frac{1}{2}$	$33\frac{3}{8}$	$33\frac{3}{4}$	$34\frac{1}{2}$	$34\frac{5}{8}$	d per Unze
Schmalz Chicago	11,05	$9,97\frac{1}{2}$	$9,77\frac{1}{2}$	9,50	9,50	Doll. per 100 Pfd.
Kaffee Nr. 1 New York	$6\frac{5}{8}$	$6\frac{3}{16}$	$6\frac{1}{16}$	6	$5\frac{15}{16}$	cts. per Pfd.
Baumwolle loco New York	12,00	11,85	12,30	12,10	12,35	cts. per Pfd.
Baumwolle loco Liverpool . .	7,78	7,56	7,94	7,79	7,79	d per Pfd.
Petroleum stand. white New York .	19,50	18,50	18,50	18,50	18,50	cts. per Gallone

Antworten des Herausgebers.

Der Herausgeber des Plutus erteilt grundsätzlich keine Auskünfte über die Solidität und den Ruf von Firmen sowie über die Qualität von Wertpapieren. Alle hier wiedergegebenen Auskünfte sind nach bestem Wissen und eventuell nach eingehender Erkundigung bei Sachverständigen erteilt. Die Auskunfterteilung ist jedoch eine durchaus freiwillige Leistung des Herausgebers, für die er kein vertragliches Obligo übernimmt.

E. G. Berlin. Anfrage: Ich wäre Ihnen sehr zu Dank verbunden, wenn Sie mir mitteilen würden, in welchen Verlagsanstalten die Schmalenbachsche und die Nicklische Zeitschrift erscheinen.

Antwort: Die Zeitschrift für Handelswissenschaftliche Forschung herausgegeben von Dr. E. Schmalenbach, Prof. der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Köln, erscheint im Verlage von G. A. Glöckner, Leipzig. Die Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Herausgegeben von Prof. Dr. E. Heilfron, Prof. Dr. Nicklisch u. A. erscheint im Verlage Carl Ernst Poeschel, Stuttgart.

A. H. Leipzig. Anfragen: 1) Sind die Aussichten für einen tüchtigen deutschen Bankbeamten, 23 Jahre alt, in Mailand günstig. 2a) Wie ist zur Zeit die Bezahlung der Bankbeamten in Mailand an den Lebensverhältnissen gemessen. 2b) Welches Einkommen in Lire würde ungefähr einem Einkommen in einer deutschen Großstadt von 15000 M. entsprechen?

Antwort: Zu 1) Die Aussichten auf einen Posten in Mailand für einen tüchtigen deutschen Bankbeamten sind zur Zeit nicht ungünstig. Natürlich wird Kenntnis der italienischen Sprache verlangt. Je mehr Sprachen ein Bankbeamter ausser italienisch noch kennt, desto vorteilhafter ist es für ihn. Zu 2a) Die Bezahlung der Bankbeamten in Mailand ist eine verhältnismässig gute. Zu 2b) Diese Frage lässt sich schwer beantworten. Nach den von mir eingezogenen Erkundigungen kann ein Bankbeamter mit Sprachkenntnissen mindestens 600 Lire monatlich verlangen. Es gibt jedoch Banken, die befähigten Beamten schon ein viel höheres Anfangsgehalt bewilligen. Ob ein Einkommen von 7—8000 Lire einem solchen von 15 000 M. in einer deutschen Grossstadt entsprechen würde, konnte mein Gewährsmann nicht beurteilen. Eine einfache Pension bei einer Familie in Mailand kostet ungefähr 600 Lire monatlich.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil Fritz Naphtali-Berlin.